

Provincialverwaltung
Mark Brandenburg
Abteilung Wirtschaft u. Verkehr
Az: II/2a Sche/St.

Potsdam, den 8. Febr. 1946

An die
Herren Oberlandräte, Landräte und
Oberbürgermeister
der Provinz Brandenburg

Nachstehend geben wir Ihnen den uns heute zugestellten

B e f e h l Nr. 31

des Obersten Chefs der SMA- des Oberbefehlshabers der Gruppe
des Sowj. Okkupations-Heeres in Deutschland
zur Kenntnis.

2.2. 1946

Nr. 31

Stadt Berlin

Inhalt: Über die Ausgabe von Zwischenzonenendurchlasscheinen (Propusk)

In Übereinstimmung mit dem Beschlus des Kontrollrates

b e f e h l e ich:

- 1.) Die Ausgabe von Zwischenzonenendurchlasscheinen (Propusk) in die Zonen der Verbündeten ist folgenden Kategorien von Personen deutscher Nationalität, die in der Sowj. Okkup. Zone Deutschlands leben, zu gestatten:
 - a) Dem leitenden Bestand der deutschen Abteilung u. Verwaltungen, die unter Führung der SMA i.D. arbeiten.
 - b) Deutschen Bürgern, die in Unternehmen, die durch die SMA gestattet sind, arbeiten und die Zwischenzonen-Operationen und Verbindungen benötigen.
 - c) Dem Vertretern, Agenten der deutschen Handels- u. Industrieunternehmen und Privathandelsfirmen, die im Zwischenzonenhandel beschäftigt sind.
 - d) Ingenieuren und Technikern, die mit Rekonstruktionsarbeiten beschäftigt sind.
 - e) Kirchlichen Würdenträgern und Personen des geistlichen Standes.
- 2.) Zwischenzonenendurchlasscheine sind nur an die Personen auszugeben, für welche die Fahrt in die Zone der Verbündeten nach dem Charakter der durchzuführenden Arbeit und d. Bedarf wirklich nötig ist.

- 3.) Die Ausgabe von Zwischenanmeldedurchlassscheinen ist sowohl für Personen deutscher Nationalität, die auf dem Territorium der Sowj. Union wohnen und d. Besuch der Verbündeten Zonen benötigen, als auch für Personen derselben Nationalität, die auf dem Territorium der Verbündeten wohnen, und den Besuch der Sowj. Zone benötigen, nur durch das Verbundene Durchlassscheinbüro beim Kontrollrat und nur in den Fälle durchzuführen, wenn die Erlaubnis des Kommanden der Zone, die zu besuchen ist, vorliegt.
- 4.) Es ist folgende Ordnung des Empfangs der Ausgabe und der Aufbewahrung d. Durchlassscheine festzulegen:
- a) Personen, die einen Zwischenanmeldedurchlassschein zu erhalten wünschen, stellen hierfür einen Antrag-(Anquete) s. Anl. Nr. 1
Der Antrag ist beizufügen:
- 1.) 2 Photos 1. Format 35 zu 30 mm.
 - 2.) Beschreibung v. Arbeitsplatz mit Hinweis auf die innehabende Stellung des Antragstellers.
 - 3.) Eine Bestätigung seitens der Organe der Brit. Selbstverwaltung mit Hinweis auf die Notwendigkeit der Ausgabe des Durchlassscheines (Durchlassschein)
 - 4.) Zeugnis über Zuverlässigkeit, welches durch die Ortspolizei oder durch den Sowj. Kriegskommandanten des Ortes, der Stadt, in welchem der Antragsteller wohnt, ausgestellt wird.
- b) Der Antrag mit Beil. der 1. Punkt a) § 4 aufgeschritten Materials wird eingereicht:
- 1.) Durch Personen, welche in deutschen Verwaltungsabteilungen und Vereinstungen oder i. Handels- u. Industrieunternehmen oder privaten Handelsfirmen, die auf dem Territorium der Sowj. Zone beschäftigt sind, den Chef der entsprechenden Abtlg. der Verw. der SM. i. D. unter dessen Führung diese Dienststelle oder Fa. arbeitet.
 - 2.) Durch Personen, die in der deutschen Selbstverwaltung oder Handels- u. Industrie-Unternehmen u. privaten Handelsfirmen, die sich auf dem Territorium der Sowj. Zone der Stadt Berlin befinden, und d. Oberbürgermeister der Stadt Berlin unterstellt sind, oder verwaltet werden, beschäftigt sind, - dem Kriegskommandanten der Sowj. Zone der Stadt Berlin.
 - 3.) Durch Personen, die in den Organen der Selbstverwaltungen oder Handels- u. ind. Unternehmen und privaten Handelsfirmen, welche auf dem Territorium der Provinzen u. d. Länder zu liegen sind, beschäftigt sind, und unter Leitung der SM. arbeitenden Chefs der Verw. d. SM. d. Provinzen und Länder.
 - 4.) Ärzte, Techniker und kirchl. Würdenträger und Personen des geistlichen Standes haben bei der Beistellung eines Zwischenanmeldedurchlassscheines die Anträge nach festgesetzter Ordnung durch die Organe der Deutschen Brit. Selbstverwaltung in d. Brit. Sowj. Kriegskommandanten ihren Wohnorte einzureichen.

- 5.) Die Passierscheine sind in deutscher Sprache und in der Sprache der Bestimmungsgemeinde ausgeschrieben, ausgegeben nach der Form, die vom Kontrollrat bestätigt ist. (s. Form des Passierscheines Anl. Nr. 2) Der Durchlaßschein (Passierschein) hat nur Gültigkeit wenn von Inhaber gleichzeitig der deutsche Personalausweis vorgelegt wird (Pass)
- 6.) Es ist verboten Passierscheine für die verbotenen Zonen an Personen auszugeben, welche in anderen Unternehmen und Organisationen beschäftigt sind, denen die Zwischenoperationsoperationen und Verbindung unterlagt sind und an diejenigen Personen, die von ihren Posten durch die bestehenden Direktiven zur Schärfung des Staatsapparates, entfernt sind.
- 7.) Die Inhaber der Passierscheine sind zu verpflichten:
 - a) beim Besuche der betreffenden Zone bei d. Vertreter des Kriegskommandos (Kriegskommandanten) zwecks Eintragung des Tages bei der Ankunft u. Abfahrt i. Bestimmungsort, zu melden.
 - b) Im Falle eines Verlustes des Passierscheines d. Kriegskommandanten sofort Meldung zu machen.
 - c) Nach Ablauf d. Gültigkeitsdauer des Passierscheines ist dieser sofort durch die Organe der Ural. Selbstverwaltung d. Kriegskommandanten des Kreises, d. Stadt auf dessen Befürwortung oder Erlaubnis d. Passierschein ausgegeben wurde, zurückzugeben.
- 8.) Dem Inhaber des Passierscheines, der aus einer anderen Zone eingetroffen ist, ist das Recht auf Erhalt von Lebensmitteln, Brennstoffen und anderen lebenswichtigen Gegenständen, entsprechend den Ural. Sätzen und Regeln, für die ganze Dauer seines Aufenthaltes i.d. Sowj. Zone sicherzustellen.
- 9.) Für die Übergabe eines Passierscheines an eine andere Person, für die Nachahmung des Passierscheines oder für die eigenmächtige Ausbesserung desselben, oder für seine Vernichtung sind die Schuldigen zur Verantwortung vor dem Kriegstribunal heranzuziehen.

Anmerkung: Anlage Nr. 2 wird nicht ausgedrückt.

Der Stellvert. des Obersten Chefs d.
SMA - Der Stellvert., d. Oberbefehlshabers
d. Gruppe d. Sowj. Okkup. Heeres
i.D. General d. Armee gen. W. Szokolowski

Mitglied des Kriegsrates d. SMA i.D.
Generalltn. F. Bokow

Der Chef des Stabes d. SMA i.D.
Generalltn. M. Bratwin

Anlage